Rechtsanwalt Dr. Ernst Jürgen Borchert

Rechtsanwalt Dr. Borchert · Manfred-von-Richthofen-Str. 4 · 12101 Berlin

Telefon: 030 / 786 6006
Telefax: 030 / 785 5569
Email: dr.borchert@ra-drborchert.de
Homepage: www.kanzlei-stackmann.de

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

in Bürogemeinschaft mit :

RA und Notar Christoph Stackmann Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

Rechtsanwältin Nora Köhler
Fachanwältin für Sozialrecht
Weitere Schwerpunkte: Zivilrecht, Strafrecht

Bitte stets angeben:
385/15JBsu-G[redacted]

Berlin, 13.12.2017

Namens und in Vollmacht von

Frau [redacted]

Beschwerdeführerin (Bf)-

wird unter Bezugnahme auf das bereits anhängige

Verfassungsbeschwerdeverfahren der Bf vom 14.12.2015

-Sammelverfahren zum dortigen Aktenzeichen 1 BvR 3135/15
Vollmachtsverzeichnis Nr. 89 –

sowie **dessen Ergänzung mit Schriftsatz vom 1.12.2016** nach Erlass des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 15.11.2016- Az.: L 11 KR 2770/16-

nunmehr der **Beschluss des BSG vom 10.10.2017 – B 12 KR 119/16 B-** übersandt, mit welchem die Beschwerde der Klägerin und Bf gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG zurückgewiesen wurde **(Anlage 1)**. Die Zustellung erfolgte am 27.11.2017. Ebenfalls beigefügt ist die Beschwerdeschrift der Klägerin vom 21.2.2017 **(Anlage 2)**.

Die Verfassungsbeschwerde wird somit mit dem Antrag erhoben,

das Urteil des Landessozialgerichtes Baden-Württemberg vom 15. November 2016- Aktenzeichen: L 11 KR 2770/16-, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 11. Juli 2016 - Aktenzeichen: S 4 KR 3350/15-, den Widerspruchsbescheid der Techniker Krankenkasse (TKK) vom 15. Oktober 2015 - Geschäftszeichen Q370613156/5907/2015- sowie den Ausgangsbescheid der TKK vom 27. Mai 2015 nebst Ergänzungsbescheid vom 31. Juli 2015 aufzuheben und festzustellen:

1. Die die Beitragspflicht und –höhe zur sozialen Pflegeversicherung regelnden Vorschriften (§§ 54 Abs. 2 S. 1, 55 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1, 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI i.V.m. 226 SGB V) sind mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar und nichtig, soweit die Mitglieder dieser Sozialversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, nicht entsprechend der Gleichwertigkeit ihres („generativen") Erziehungsbeitrags und der Zahl ihrer Kinder bei den Geldbeiträgen während der Zeit der Kindererziehung entlastet und dabei im Übrigen noch in gleicher Weise wie Versicherte zu monetären Beitragsleistungen zum Pflegevorsorgefonds (§§ 131 ff. SGB XI) herangezogen werden.

2. Die die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung regelnden Vorschriften (§§ 157, 161 Abs. 1, 162 Nr. 1 SGB VI, §§ 223 Abs. 2, 226 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie 241 SGB V) sind mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar und nichtig, soweit Mitglieder dieser Sozialversicherungen, die Kinder betreuen und erziehen, nicht entsprechend der Gleichwertigkeit ihres („generativen") Erziehungsbeitrags während der Zeit der Kindererziehung bei den Geldbeiträgen entlastet, sondern mit einem gleich hohen Geldbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.

A. Sachverhalt und Verfahrensgang

Hinsichtlich des Sachverhalts sowie des Verfahrensgangs wird zunächst auf den Schriftsatz der Bf vom 1.12.2016 Bezug genommen. Die fristgemäß gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg erhobene Beschwerde, hinsichtlich deren Inhalts auf die Anlage 2 Bezug genommen wird, hat das BSG mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 zurückgewiesen. Die Zustellung erfolgte am 27. November 2017.

In seinem Beschluss führt das BSG aus, den von der Klägerin aufgeworfenen Fragen komme keine grundsätzliche Bedeutung zu, insbesondere fehle es an der Klärungsbedürftigkeit; zur Begründung verweist der 12. BSG- Senat auf seine Urteile vom 5.7.2006 und 30.9.2015 (Rn. 9-15). Auch in Kenntnis des zwischenzeitlichen umfangreichen Vorbringens der Klägerin, der vorgelegten Stellungnahmen und der zum Senatsurteil vom 30. September 2015 ergangenen sozialrechtlichen Literatur sei keine erneute Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen gegeben; gleiches gelte insbesondere für die Aspekte Bindungswirkung und Nachteilsausgleich im Beitragsrecht (Rn. 16-18). Auch

die zwischenzeitliche Einführung des Pflegevorsorgefonds und die Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte rechtfertigten die Zulassung der Revision nicht, da sich unter dem Blickwinkel der Klärungsbedürftigkeit keine andere Beurteilung hinsichtlich der von der Klägerin infrage gestellten Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften über die Beitragserhebung in der sozialen Pflegeversicherung ergebe (Rn. 19-22). Auch lägen keine Verfahrensfehler vor, weil in der unterbliebenen Beiladung der Bundesbank sowie des Ehemanns der Klägerin kein entscheidungserheblicher Verstoß gegen § 75 Abs. 2 SGG zu sehen sei (Rn. 23-26); der Ehemann sei nicht Adressat der angegriffenen Beitragsbemessung zum Pflegevorsorgefonds.[1] Schließlich sei auch der absolute Revisionsgrund einer Verletzung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG wegen der Mitwirkung des abgelehnten Senatsvorsitzenden ebenso wenig gegeben (Rn. 27-35) wie eine revisionseröffnende Divergenz oder Gehörsverletzung (Rn. 36-44). Auf die Begründung im Einzelnen wird Bezug genommen (**Anlage 1).**

B. Vorsorglich Anhörungsrüge erhoben

Die Klägerin hat wegen der Verletzung ihres grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehörs durch das BSG im Beschluss vom 10.10.2017 vorsorglich Anhörungsrüge erhoben; diese ist als **Anlage 3** beigefügt. Nach den Erfahrungen, welche in einschlägigem Zusammenhang mit der Judikatur des 12. -BSG-Senats gemacht wurden (siehe den Beschluss vom 20. Juli 2016 – B 12 KR 3/16 C-juris), kann eine Verwerfung der Rüge als unzulässig aber keinesfalls ausgeschlossen werden, weshalb die Bf. sich zu dieser VB bereits jetzt gezwungen sieht.

C. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Beschwerdegegenstände sind das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg v. 15.11.2017 (idF des Beschlusses vom 10.10.2017), der Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom 11. Juli 2016, die Bescheide der beklagen TKK sowie die angegriffenen Normen der Sozialgesetzbücher V, VI und XI. Die notwendige Beschwerdebefugnis (§ 90 Abs. 1 BVerfGG) ergibt sich daraus, dass die Beschwerdeführerin durch die angegriffenen Entscheidungen und Normen selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG verletzt wird. Der Rechtsweg ist mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts jedenfalls dann erschöpft (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG), wenn die Anhörungsrüge der Bf. als

[1] Die Klägerin hatte die Notwendigkeit der Beiladung freilich wegen der beantragten Freibeträge analog § 32 Abs. 6 EStG bei den Beiträgen zu den streitbefangenen Systemen begründet, weshalb die Entscheidung gegenüber den Eltern nur einheitlich ergehen kann

unzulässig verworfen wird (das Ergebnis des ARG-Verfahrens wird diesseits unverzüglich nach Zustellung der Entscheidung mitgeteilt werden). Die Verfassungsbeschwerde ist zudem form- und fristgerecht (§§ 23 Abs. 1, 93 Abs. 1 BVerfGG) eingereicht worden. Hinsichtlich des Pflegestärkungsgesetzes I (PSG I) wurde in der VB vom 14.12.2015 zudem die Jahresfrist gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG gewahrt. Eine aktuelle Vollmacht gemäß § 22 Abs. 2 BVerfGG ist vorsorglich beigefügt.

D. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde (Verletzung von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG)

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, denn die streitgegenständlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher V, VI und XI verstoßen gegen die Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG -nachfolgend I - sowie Art. 6 Abs. 1 GG -nachfolgend II. Gleiches gilt für die ebenfalls angegriffenen Entscheidungen der TKK sowie des SG und LSG, welche sich wiederum auf Urteile des BSG[2] stützen.

I. Verstoß gegen das Gebot intragenerationeller Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG)

1. Zur Rechtslage ab 1.1.2015

Die mit der absehbaren „demographischen Entwicklung" zur Beitragsdämpfung ab 1.1.2035 begründete Einrichtung des Pflegevorsorgefonds mit dem PSG I zwingt Eltern in identischer Weise wie Kinderlose zu Beiträgen an das Sondervermögen „Pflegevorsorgefonds", mit welchen die Finanzierung der Sozialversicherung nunmehr ausdrücklich um Elemente im Kapitaldeckungsverfahren ergänzt wird. Die Frage nach der Bedeutung der Kindererziehung für eine kapitalgedeckte Finanzierung wurde bisher nur für die Private Pflegeversicherung aufgeworfen und im Urteil des BVerfG vom 3.4.2001 -1 BvR 1681/94 -dahingehend beantwortet, dass für den unmittelbaren Entscheidungszeitraum keine Relevanz anzuerkennen war, der Gesetzgeber die weitere Entwicklung jedoch im Blick behalten müsse (Rn. 69 f.-juris). Obwohl von der Klägerin unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3.4.2001 - Aktenzeichen: 1 BvR 1681/94 klar herausgearbeitet, widmet das LSG im Urteil vom 15.11.2016 dem sich schon unabhängig vom Vortrag der Klägerin förmlich aufdrängenden Aspekt der Relevanz steigender Kinderlosigkeit auch für kapitalgedeckte Systeme jedoch kein einziges Wort. Genauso wenig findet die Tatsache Beachtung, dass Eltern mehrerer Kinder für die „demographische Entwicklung", welche für die Einrichtung des Pflegevorsorgefonds

[2] Namentlich die Urteile vom 5.7.2006 zur GRV (B 12 KR 20/04 R) und vom 30.9.2015 zu den drei hier streitgegenständlichen Systemen (B 12 KR 15/12 R)

bestimmend ist, am allerwenigsten verantwortlich sind.

Erneut wird hier also illustriert, dass die zuständige Fachgerichtsbarkeit keinen verwertbaren Beitrag zur Klärung der streitgegenständlichen Fragen zu leisten vermag. Das wird durch die Tatsache unterstrichen, dass das BSG dieses Vorgehen des LSG in vollem Umfang deckt. Denn wie aus dem beigefügten Beschluss vom 10. Oktober 2017 **-Anlage 1-** zu ersehen, hat sich auch das BSG einer Auseinandersetzung mit den Argumenten der Bf. bezüglich der Rechtslage ab 1. Januar 2015 inhaltlich vollständig verweigert und sich (auch) bezüglich der vollkommen neuen, sehr grundsätzlichen Fragen, die der Pflegevorsorgefonds ab dem 1.1.2015 aufwirft, durchgehend auf seine Rechtsprechung aus 2006 und 2015 zurückgezogen. Weder findet das Urteil des BVerfG vom 3.4.2001 – 1 BvR 1681/94- Beachtung, noch das des VerfGH Rheinland-Pfalz vom 22.2.2017- VGH N 2/15-, auf welches die Klägerin mit Schreiben vom 4. März 2017 im Hinblick auf die Grundsätzlichkeit des Fragenkomplexes intertemporaler bzw. intergenerationeller Lastenverteilung durch Kapitaldeckung und die Frage nach der zweifelhaften Substanz der angeblichen Kapitaldeckung hingewiesen hatte, wenn diese nämlich statt z.B. in Infrastrukturinvestitionen in den allgemeinen Staatsverbrauch fließt, wie dies vom VGH Koblenz festgestellt wurde.

Nach allem nimmt die Bf deshalb in vollem Umfang Bezug auf die Sammel-VB vom 14.12.2015- Az.: 1 BvR 3135/15 sowie ihr Vorbringen in der VB gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 1.12.2016. Ergänzend hierzu verweist sie im Übrigen auf ihre Ausführungen in der Anhörungsrüge vom 11.12.2017 **(Anlage 3).**

2. Auseinandersetzung mit dem Urteil des BSG vom 20.7.2017- B 12 KR 14/15 R

Mit Urteil vom 20.7.2017 **-Anlage 4-** hat das BSG sich zur Frage der Übertragbarkeit der Grundsätze des „Pflegeurteils" des BVerfG auf die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) erneut geäußert. In Abkehr von seiner früheren Position anerkennt das BSG nunmehr ausdrücklich die Tatsache (Rn. 35 f.), dass

„Versicherte mit Kindern im Vergleich zu Versicherten ohne Kinder, im Allgemeinen in ganz besonderem Maße zur Leistungsfähigkeit des Systems der GRV und dessen Nachhaltigkeit beitragen. Das umlagefinanzierte System der GRV funktioniert dauerhaft nur dann, wenn es stets genügend leistungsfähige Beitragszahler gibt, die für die Renten der jeweiligen Rentnergeneration aufkommen können. Ein nachhaltig gestaltetes System der Altersvorsorge setzt voraus, dass der gegenwärtige und zukünftige Sozialaufwand, der für die Gewährung rechtlich verbürgter Sozialleistungen wie Renten erforderlich ist, aus dem zum jeweiligen Zeitpunkt erwirtschafteten Volkseinkommen aufgebracht werden kann. Dies setzt voraus, dass es auch in Zukunft hinreichend viele Erwerbstätige und die Möglichkeit zu produktivem Erwerbsverhalten gibt. Die heute geborenen Kinder müssen - soll das System funktionieren - auch in Zukunft arbeiten können, arbeiten wollen und ausreichend produktive Arbeitsplätze oder sonstige sozialver-

sicherungspflichtige Erwerbsmöglichkeiten vorfinden. Werden nicht ausreichend viele Kinder geboren und wird nicht in ausreichendem Maße für ihr künftiges Erwerbspotential vorgesorgt (Erziehung, Bildung, Infrastruktur, produktive Arbeitsplätze etc), ist die Stabilität des Systems gefährdet. Versicherte mit Kindern leisten insoweit bei typisierender Betrachtung im Allgemeinen mehr für die Nachhaltigkeit des Systems als Versicherte ohne Kinder, denn Versicherte mit Kindern und Versicherte ohne Kinder finanzieren durch ihre monetären Beiträge zwar die aktuellen Renten mit. Versicherte mit Kindern sorgen aber in besonderer Weise dafür, dass es auch künftig Beitragszahler gibt, die künftige Renten finanzieren können. Sie leisten damit zusätzlich zu ihren monetären Beiträgen einen generativen Beitrag. Unbestreitbar ist auch, dass Versicherte mit Kindern und dem damit verbundenen Betreuungs- und Erziehungsaufwand - bei wiederum typisierender Betrachtung - regelmäßig Einschränkungen persönlicher und finanzieller Art unterliegen, denen Versicherte ohne Kinder nicht unterliegen.
Zwischen Versicherten mit und ohne Kinder(n) bestehen erhebliche Unterschiede. Und obwohl Versicherte mit Kindern einen sog. generativen Beitrag leisten, sind sie nach denselben Vorschriften zur Beitragszahlung in der GRV verpflichtet wie Versicherte ohne Kinder."

Gleichwohl sei das geltende Beitragsrecht zur GRV verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Rn 45 ff.):

„Auch unter Zugrundelegung eines strengen, am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Prüfungsmaßstabs ist es gerechtfertigt und verfassungsrechtlich nicht geboten, dass der Gesetzgeber im Beitragsrecht der GRV zwischen Versicherten mit und ohne Kinder(n) in der Weise differenziert, dass Versicherte ohne Kinder geringere Beiträge als Versicherte mit Kindern zu zahlen haben. Dabei verkennt der Senat nicht, dass Versicherte mit Kindern in der GRV - ebenso wie in der sPV - anders als Versicherte ohne Kinder nicht nur einen pekuniären, sondern - wie bereits ausgeführt wurde - auch einen generativen Beitrag leisten, der für das Funktionieren des Umlageverfahrens unabdingbar ist.
Für die fehlende Differenzierung im Beitragsrecht der GRV gibt es hinreichende sachliche Gründe. Der Gesetzgeber hat insoweit die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit gewahrt.
(a) Das Gesetz berücksichtigt den generativen Beitrag von Versicherten mit Kindern und allgemeinen Familienlasten zwar nicht im Beitragsrecht der GRV. Entgegen der Auffassung der Kläger ist aber eine alleinige Fokussierung auf das Beitragsrecht der GRV nicht durch das sPV-Urteil des BVerfG vorgegeben (vgl hierzu BSG Urteil vom 30.9.2015 - B 12 KR 15/12 R - BSGE 120, 23 = SozR 4-1100 Art 3 Nr 77, RdNr 49, 60).
(b) Das Recht der GRV berücksichtigt die generative Leistung in Form verschiedener familienfördernder Elemente zugunsten Versicherter mit Kindern in erster Linie innerhalb der GRV im Leistungsrecht, darüber hinaus aber auch in anderen Zweigen der Sozialversicherung, in weiteren Bereichen des Sozialrechts sowie in sonstigen Rechtsgebieten wie etwa dem Steuerrecht oder in Form kostenloser Schul-, Fachschul- und Hochschulausbildung. Der Senat verkennt dabei nicht, dass auch Versicherte mit Kindern mit ihren Steuern und Beiträgen ihrerseits in erheblichem Umfang selbst zur Finanzierung von familienfördernden Leistungen beitragen." Auf die Entscheidungsgründe im Einzelnen wird Bezug genommen.

Trotz seiner dezidiert veränderten Begründung und der Anerkennung der konditionalen Äquivalenz der Kindererziehung mit Geldbeiträgen verharrt das BSG im Ergebnis somit auf seinem bisherigen Standpunkt. Dies unterstreicht im Übrigen auch die Tatsache, dass auch der vorliegend streitige NZB-Beschluss vom 10. Oktober 2017 das Urteil vom 20.7.2017 nicht erwähnt und in vollem Umfang auf die Rechtsprechung aus 2015 bzw. 2006 rekurriert.

a) Argumentation des BSG contra Verfassungsjudikatur

Damit nimmt das BSG Zuflucht zu Positionen, welche bereits vor Jahrzehnten im Rahmen des „Trümmerfrauenverfahrens" von der Bundesregierung und den Rentenversicherern vertreten, vom BVerfG jedoch gewogen und für zu leicht befunden worden waren. [3] Denn in diesem Verfahren hatte das BVerfG sich eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Nachteile der Familien im Rentenrecht und/oder im allgemeinen Familienlastenausgleich ausgeglichen werden, was es ausdrücklich verneint und im Gegenteil Transfers von Mehrkinderfamilien zu den *„ohnehin bessergestellten Familien mit einem Kind und Kinderlosen"* konstatiert hat.[4] Anzumerken ist dazu, dass viele der hier vom 12. Senat ins Feld geführten Leistungen auch damals bereits existierten.[5] Die vom BVerfG im „Trümmerfrauenurteil" betonte *„transferrechtliche Betrachtung"* akzeptierte dabei die vom Unterzeichner vorgenommene Saldierung von positiven und negativen Transfers[6] rund um die Kindererziehung und förderte seinerzeit astronomische Transfers zulasten von Familien mit zwei und mehr Kindern und zugunsten der Personen mit unterdurchschnittlicher Kinderzahl zutage.[7] Hintergrund war die Ent-

---

[3] Dazu BVerfG Urteil vom 7. Juli 1992, Az: 1 BvL 51/86, 1 BvL 50/87 u.a. Rn. 73-75, 89-91; zur detaillierten Auseinandersetzung mit diesen Positionen in Borchert, Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. April 1992 für die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen, in: Deutsche Liga für das Kind (Hg.), Das Jahrhundertunrecht an den Müttern, Neuwied 1992, S. 35 ff.; siehe ferner die Kontroverse zwischen Franz Ruland und dem Unterzeichner in FuR 2/92, S. 88 ff.

[4] BVerfG Urteil vom 7. Juli 1992, Az: 1 BvL 51/86, 1 BvL 50/87 u.a.,- Rn. 132, 134 juris: *„Im Kern bleibt es auf diese Weise trotz der staatlichen Bemühungen um einen Familienlastenausgleich dabei, daß die Kindererziehung als Privatsache, die Alterssicherung dagegen als gesellschaftliche Aufgabe gilt. Die Benachteiligung der Familie, wie sie die Beschwerdeführerinnen auf der Grundlage einer transferrechtlichen Betrachtung dargelegt haben, ist auch in der mündlichen Verhandlung nicht grundsätzlich in Abrede gestellt worden... Die festgestellten Nachteile haben ihre Wurzel nicht allein im Rentenrecht und brauchen folglich auch nicht nur dort behoben zu werden. Der von den Beschwerdeführerinnen in den Vordergrund gerückte Umstand, daß aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage Transferleistungen von Familien mit mehreren Kindern an die ohnehin schon besser gestellten Familien mit einem Kind und die Kinderlosen stattfinden, betrifft nicht nur das Rentenrecht, sondern darüber hinaus den Familienlastenausgleich im allgemeinen. Er erlaubt zwar den Schluß, daß der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Art. 6 Abs. 1 GG bisher nur unvollkommen erfüllt hat..."*

[5] Wobei das Beispiel der Hinterbliebenenrenten für die Argumentation des BSG (Rn 48 des Urteils vom 20.7.2017) bei genauerer Betrachtung sogar kontraproduktiv ist, wie der Unterzeichner schon 1989 festhielt, siehe Borchert, Innenweltzerstörung, Frankfurt 1989, S. 48 ff. (Kapitel 5: „Nur eine tote Frau...über Rentenrecht und Patriarchat"): Die Reform mit dem HEZG beendete eine 30jährige Debatte über die Verbesserung der Alterssicherung von Frauen mit der Besserstellung von Männern!

[6] Einschließlich der von Familien selbst erbrachten Steuern

[7] Borchert, Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht am 28. April 1992 für die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen, in: Deutsche Liga für das Kind (Hg.), Das Jahrhundertunrecht an den Müt-

scheidungstrias des Bundesverfassungsgerichts zu transferrechtlichen Fragen im Jahre 1990, welche in der Zusammenschau das Gebot an den Gesetzgeber formulierten, dass Steuer – und Sozialrecht so auszugestalten, dass die eingreifenden und Umverteilungen Ströme verfolgt und familienbezogen saldiert werden können.[8] Dieses Gebot hat das BVerfG 2003 noch einmal nachdrücklich unterstrichen:

„Das Rechtsstaatsprinzip des Art 20 Abs 3 GG gebietet dem Gesetzgeber, bei der von ihm gewählten Ausgestaltung eines Familienleistungsausgleichs Normen zu schaffen, die auch in ihrem Zusammenwirken dem Grundsatz der Normenklarheit entsprechen. Dem genügen die das Kindergeld betreffenden Regelungen in ihrer sozial-, steuer- und familienrechtlichen Verflechtung immer weniger".[9]

Einen Zugewinn an Transparenz im Transfersystem sucht man bis heute aber vergeblich. Allein schon vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Mehrwertsteuer mit ihrer regressiven, die Familien besonders belastenden Wirkung von 1993 bis 2007 um 5 Prozentpunkte angehoben wurde, wird klar, dass die Intransparenz sogar noch gewachsen ist und dem Verfassungsauftrag aus dem „Trümmerfrauenurteil" *sicherzustellen, daß sich mit jedem Reformschritt die Benachteiligung der Familie tatsächlich verringert"*[10], nicht nur nicht nachgekommen wurde, sondern die transferrechtliche Behandlung der Familien im Laufe der zweieinhalb Jahrzehnte seitdem sogar noch signifikant verschlechtert wurde.[11] Bezeichnend ist ja schon die Tatsache, dass gleich die erste große

---

tern, Neuwied 1992, S. 35 ff.

[8] BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –, BVerfGE 81, 363-387, Rn. 64: Das Kindergeld kompensiere nicht einmal die auf dem Kindesunterhalt lastende stärkere indirekte Besteuerung; BVerfG, Beschluss vom 12. Juni 1990 – 1 BvL 72/86 und Beschluss vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84: *„Eine für verfassungswidrig erachtete Rechtslage, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Einzelregelungen ergibt, kann grundsätzlich anhand jeder der betroffenen Normen zur verfassungsgerichtlichen Prüfung gestellt werden"* (LS 1); diese Forderung war bereits knapp 10 Jahre zuvor die Quintessenz der „Transfer-Enquete-kommission" gewesen, welche von 1977-1981 trotz größter Anstrengungen am Versuch letztlich gescheitert war, das staatliche Nehmen und Geben auf der Ebene der Privathaushalte transparent nachzuverfolgen und zu saldieren: TEK, Das Transfersystem in der Bundesrepublik Deutschland. Bericht der Sachverständigenkommission zur Ermittlung des Einflusses staatlicher Transfereinkommen auf das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Juni 1981

[9] BVerfG, Beschluss vom 09. April 2003 – 1 BvL 1/01-LS 2.

[10] Rn. 138 juris (*„Dem muß der an den Verfassungsauftrag gebundene Gesetzgeber erkennbar Rechnung tragen")*

[11] Hinsichtlich der scheinbar riesigen Umverteilungsanstrengungen zugunsten der Familien, welche die sogenannte „Gesamtevaluation" zu suggerieren versucht, siehe im Einzelnen den ausführlichen Nachweis mangelnder wissenschaftlicher Seriosität bei Borchert, Transferausbeutung oder Wundertüte: Welchen Beitrag leistet die Gesamtevaluation zur Familienpolitik?, in: DPWV (Hrsg.), Problemfall Familienförderung –was kommt nach der Gesamtevaluation?, Dokumentation der Fachtagung am 23. Oktober 2013 in Berlin, S. 20-45 - www.der-paritaetische.de/fileadmin/.../dokumentation_problemfall-familie_web.pdf. Diese Bewertung wird schon durch die Tatsache unterstrichen, dass nur „positive" Transfers ohne Saldierung mit den negativen addiert werden und die methodisch und sachlich grundlegenden Arbeiten der TEK gänzlich ignoriert werden. Bemerkenswert ist zudem die Tatsache, dass das Forschungsreferat 214 des Bundesfamilienministeriums nach einer kritischen Würdigung des Konzepts der Gesamtevaluation im Juni 2007 von der Begleitung des Projekts ausgeschlossen wurde, was der ehemalige Referatsleiter Jürgen Fuchs in Leserbriefen verdeutlichte, die zusammen mit weiteren Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden können, sofern das Gericht die Gesamtevaluation für relevant hält.

Reform, nämlich die Einrichtung der sozialen Pflegeversicherung gegen ihn verstieß. Bundespräsident Roman Herzog, der vormalige Senatsvorsitzende beim Trümmerfrauenurteil, nahm dies zum Anlass einer ungewöhnlich scharfen Intervention („blutiger Ernst"), in welcher er die Überlegungen und Erwartungen des erkennenden Senats bei Erlass des Urteils vom 7.7.1992 noch einmal unmissverständlich darlegte. [12]

Tatsächlich wurde die Frage, ob und ggfls. in welchem Umfang die Erziehungsleistung der Eltern für die Sozialversicherung tatsächlich mit einer die „externen Effekte" ausgleichenden Wirkung berücksichtigt wird, bereits in der Klageschrift an das SG Freiburg in dem dem Urteil des BSG vom 20.7.2017 zugrunde liegenden Ausgangsverfahren zum Az. S 5 KR 5878/06 negativ beantwortet.[13] Zudem wurde im selben Instanzenzug in der Berufung das Gutachten des Sachverständigen Loos[14] vorgelegt, welcher zu einem der freihändigen Behauptung des BSG diametral entgegenstehendem Ergebnis kam. Dazu hat das BSG jedoch kein Wort verloren. Dieses Gutachten wird als **Anlage 5** deshalb erneut zur Stützung der VB vorgelegt und darauf Bezug genommen.

Bezeichnenderweise setzt sich das BSG (auch) im Urteil vom 20.7.2017, in welchem es auf einen angeblichen Nachteilsausgleich u.a. durch das Kindergeld verweist, trotz des klaren Hinweises der Kläger hierauf nicht einmal mit der dieser Argumentation in einschlägigem Zusammenhang entgegenstehenden Aussage des BVerfG im Beschluss vom 29.5.1990 auseinander,

das Kindergeld stehe *„in keiner sachlichen Beziehung zum Alterssicherungssystem"*. [15]

Dass der Verweis des BSG unsubstantiiert ist und ihm lediglich ablenkende Funktion beizumessen ist, die Verhältnisse heute wie damals einen Nachteilsausgleich für die generativen Beiträge der Eltern auch nicht entfernt erkennen lassen, unterstreicht zuletzt die – als **Anlage 7** beigefügte Stellungnahme Martin Werdings zu der als **Anlage 6** beigefügten Verfassungsbeschwerde Professor Kingreens gegen das Urteil des BSG vom 20.7.2017, welche die hiesige Bf. sich in vollem Umfang zu eigen macht.

b) „Einschneidende Verbesserungen": Zur Bezugnahme des BSG auf den Bericht der Bundesregierung vom 4.11.2004 sowie den Beitrag von A. Buntenbach

Der Vollständigkeit halber sei jedoch vorsorglich (erneut) darauf hingewiesen, dass die

[12] Roman Herzog, Familie und Familienpolitik in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Bundesministerium für Familie und Senioren (Hg)., 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Festschrift, Neuwied 1993, Seite 53 ff. (56-60)

[13] Veröffentlicht unter www.elternklagen.de – dort unter „Beitragsgerechtigkeit"/Klagen vor Gericht chronologisch abgelegt

[14] Vormals Wiss. Assistent am Lehrstuhl Prof. Dr. Birgs, der im Rahmen der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Pflegeversicherung eines der beiden Sachverständigengutachten für das BVerfG erstellt hatte

[15] BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1990 – 1 BvL 20/84 –, Rn. 86, -juris

auf die Darstellung A. Buntenbachs (Rn. 48) bzw. den Bericht der Bundesregierung vom 4.11.2004 (Rn. 50) gegründete Überzeugung des 12. BSG-Senats (Rn. 49), *„dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums gesellschaftliche Entwicklungen gerade auch mit Blick auf Familien und deren Bedürfnisse berücksichtigt"*, ungeprüft Darstellungen übernimmt, welche bereits von den Klägern im Verfahren B 12 KR 14/12 R substantiiert widerlegt worden waren- angefangen von der Klageschrift, über das Gutachten Loos bis hin zum Schriftsatz des Unterzeichners vom 17.8.2016, S. 6 ff. (= ebenfalls veröffentlicht unter www.elternklagen.de – Beitragsgerechtigkeit/Klagen vor Gericht- chronologisch abgelegt- zugleich als Anlage 8 zum Gegenstand der VB vom 14.9.2016 -1 BvR 2257/16 gemacht)[16]. Erwähnung verdient zudem die Tatsache, dass der (alternierende) Vorsitzende des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (und damit Vorgänger von Frau Buntenbach) Alfred Schmidt schon vor Jahrzehnten ausführlich und wohlbegründet Argumente gegen *„die Gilde der Sozialpolitiker, vor allem der Rentenversicherungsexperten"* vorgetragen hat, welche <sich> *„allzu vordergründig darauf beschränkt, mit verkürzten Argumentationen vom Versicherungsprinzip her Korrekturen auch innerhalb der Alterssicherungssysteme abzuwehren"*. [17] Seine damaligen Überlegungen machen in der Tat deutlich, dass sich in der Debatte seit damals trotz der zwischenzeitlichen Urteile des BVerfG wenig bis nichts verändert hat, und können der Sache nach gleichermaßen auch gegen die von A. Buntenbach vertretene Ansicht weiterhin Geltung beanspruchen.

Endlich bleibt daran zu erinnern, dass gerade die Elemente der rentenrechtlichen (freilich nahezu ausnahmslos steuerfinanzierten!) Berücksichtigung der Kindererziehung die konkreten elterlichen Leistungen je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls mit einer extremen Bandbreite bewerten,[18] was schon mit dem Wesen der Kindererziehung unvereinbar ist.[19] Auch dies beweist, dass das BSG von einer ökonomischen und verfassungsrechtlichen Durchdringung des Problems noch weit entfernt ist.

3. Übertragbarkeit der Grundsätze des „Pflegeurteils" auf die gesetzliche Krankenversicherung

Im Hinblick darauf, dass das BSG sich im Nichtannahme-Beschluss vom 10.10.2017 in

---

[16] : Dort wird auf S. 8 ff. ua. ein von der Zeitschrift Die ZEIT in Auftrag gegebenes Gutachten zitiert, welches anhand einer typischen Frauenbiografie die rentenrechtlichen Verschlechterungen wie folgt beziffert: Rentenanspruch 1996 noch 751,96 €, 2001 dann nur noch 404,34 €!

[17] Alfred Schmidt, Alterssicherung und Familie, Die Angestelltenversicherung, 1988, S. 477 ff. (479)

[18] Schmähl/Rothgang/Viebrok, Berücksichtigung von Familienleistungen in der Alterssicherung- Analyse und Folgerungen aus ökonomischer Sicht, DRV -Schriften, Band 65 - April 2006, S. 25 ff.; ähnlich Michael Voigtländer, Eine zustimmungsfähige Reform der gesetzlichen Alterssicherung, Köln 2005, S. 203 ff., der zudem die Verschleierung der Finanzierungzusammenhänge kritisiert; aus diesen Gründen äußert auch Bernd Wegmann, Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung, 1987, S. 324 ff., durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen steuerfinanzierte Berücksichtigungen der Kinderziehung im Rentenrecht

[19] Siehe dazu -am Beispiel der „Beitragstaffel" -die Kritik von Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, S. 222 ff.

vollem Umfang auf seine Urteile aus 2015 und 2006 bezogen und das Urteil des LSG vom 15.11.2016 damit bestätigt hat, bleibt nachfolgend im Anschluss an die Verfassungsbeschwerde zum Az. 1 BvR 2257/16 und diese ergänzend noch folgendes auszuführen:

Für die gesetzliche Krankenversicherung gilt die Vorgabe im Pflegeversicherungsurteil, „dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird" in gleicher Weise.

a) Da die Organisations- und Finanzierungsstrukturen der Pflegeversicherung denjenigen der Krankenversicherung weitgehend entsprechen, ist die Übertragbarkeit des Pflegeversicherungsurteils grundsätzlich noch weniger problematisch als in der Rentenversicherung. Insoweit kann zunächst vollumfänglich auf die Ausführungen in der Verfassungsbeschwerde Prof. Kingreens vom 24. 3. 2016, S. 41-47 - Az. 1 BvR 2257/16 - verwiesen werden (veröffentlicht auch unter www.elternklagen.de -dort unter „Beitragsgerechtigkeit"/ „Klagen vor Gericht" in chronologischer Ablage).

b) Hinsichtlich der GKV hat die sozialgerichtliche Judikatur bisher ebenfalls argumentiert, dass die sog. Familienhilfe elterliche Nachteile ausgleiche. [20] Das ist nicht nur deshalb erstaunlich, weil auch das gesetzliche Pflegeversicherungsrecht die beitragsfreie Familienversicherung kennt (§ 25 SGB XI), sondern auch, weil sich die sozialgerichtliche Judikatur zur Stützung dieser Aussage, wenn auch ohne exakten Nachweis, ausdrücklich auf das Pflegeversicherungsurteil vom 3.4.2001 -1 BvR 1629/94- beruft. Dort findet sich nämlich die exakt gegenteilige Auffassung:

> *„Ein gewisser Ausgleich besteht zwar darin, dass die kinderbetreuenden und -erziehenden Versicherten bei gleichen Beiträgen, wie sie Kinderlose zahlen, Leistungen auch für die anderen Familienangehörigen erhalten. Diese Begünstigung wiegt aber den mit der Erziehungsleistung zusätzlich erbrachten generativen Beitrag und den damit verbundenen Nachteil der Erziehenden angesichts des Vorteils, der den Kinderlosen durch die Erziehungsleistung zuwächst, nicht vollständig auf. Dementsprechend fordert der Ausgleich der Benachteiligung mehr als nur den beitragsfreien Erwerb des Rechts auf Inanspruchnahme von Pflegeleistungen durch Familienangehörige."* [21]

4. Verfassungswidrigkeit des Beitragsrechts in der sozialen Pflegeversicherung

Nach § 55 Abs. 3 S. 1 SGB XI erhöht sich der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversiche-

---

[20] Stv. für viele Urteil des LSG Baden-Württemberg v. 27. 1. 2012, L 4 KR 3984/10: *„Im Bereich der beitragsfinanzierten Krankenversicherung ergeben sich entgegen der Auffassung der Kläger Vorteile für Versicherte, die Kinder erziehen und unterhalten, durch die beitragsfreie Familienversicherung (so auch BVerfG, Urteil vom 03. April 2001, a.a.O.). Dies wirkt sich unmittelbar in der Erwerbsphase der Eltern aus. Die beitragsfreie Familienversicherung ist nur ein Bestandteil des Familienlastenausgleichs, weshalb mit ihr auch nicht ein vollständiger Ausgleich aller Vorteile kinderloser Versicherter zu bewerkstelligen ist.*

[21] BVerfGE 103, 242 (269); außerdem war dem BSG das Gutachten von Frank Niehaus, Familienlastenausgleich in der Gesetzlichen Krankenversicherung, Gütersloh (Bertelsmann) 2013 vorgelegt worden, welches die Ansicht der Sozialgerichtsbarkeit empirisch widerlegt

rung für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose). Gemäß § 55 Abs. 3 S. 2 SGB XI sind davon Eltern i. S. v. § 65 Abs. 1 SGB I ausgenommen. Diese Normen genügen den Anforderungen des Pflegeversicherungsurteils nicht, weil sie nicht nach der Kinderzahl und der konkreten Lebensphase der Eltern differenzieren, sondern Eltern pauschal unabhängig von der Kinderzahl und unabhängig davon, ob noch Unterhalts-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen erbracht werden, privilegiert.

In der sozialgerichtlichen Judikatur wird diese Regelung demgegenüber als hinreichend angesehen. Insbesondere sei der Gesetzgeber nicht verpflichtet, bei der Beitragsbemessung die Zahl der Kinder zu berücksichtigen. Das ist deshalb unzutreffend, weil ein beitragspflichtiges Mitglied wie die Bf. mit mehreren Kindern einen größeren generativen Beitrag erbringt als ein Mitglied mit nur einem Kind. [22] Gerade auf die Zahl der generativen Beiträge stellt das Bundesverfassungsgericht aber in seinem Urteil ab. Die Formulierung, dass *„Versicherten ohne Kinder im Versicherungsfall ein Vorteil aus der Erziehungsleistung anderer beitragspflichtiger Versicherter [erwächst], die wegen der Erziehung zu ihrem Nachteil auf Konsum und Vermögensbildung verzichten"*, unterstreicht, dass die auszugleichenden Nachteile der Eltern und korrespondierenden Vorteile Kinderloser durch den Konsumverzicht und die mindere Vermögensbildung von Eltern bemessen sind. Dass Konsumverzicht und Vermögensbildung aber nicht nur abhängig vom Einkommen, sondern insbesondere auch der Kinderzahl größer oder kleiner ausfallen, liegt auf der Hand. Wenn es im Pflegeversicherungsurteil heißt, der Gesetzgeber sei

> *„von Verfassungs wegen verpflichtet, eine Lösung zu wählen, die Unterhaltsverpflichtete bereits ab dem ersten Kind relativ entlastet. Denn bereits dessen Betreuung und Erziehung führt dazu, dass Ungleiches im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung verfassungswidrig gleichbehandelt wird"* [23],

so spricht dies nicht für die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Regelung, sondern dagegen. Damit wollte das Bundesverfassungsgericht – wie aus dem Kontext des Urteils zum Trümmerfrauenurteil („zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen") ohne weiteres erkennbar – lediglich vermeiden, dass der Gesetzgeber den generativen Beitrag bei Ein-Kind-Paaren nicht berücksichtigen könnte. Er hat damit nur betont: Jedes Kind zählt!

II. Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG als Freiheitsgarantie gegen staatliche Eingriffe

In Anbetracht der Tatsache, dass das BSG in seinem o.g. Urteil vom 20.7.2017 (dort zu

[22] *K. Bauer/O. Krämer*, Das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung, NJW 2005, 180 (181f.).
[23] BVerfGE 103, 242 (271

Rn. 43) zwar zu einer Prüfung unter Eingriffsaspekten kommt, gleichwohl diese sodann in eine Betonung der Freiheit des Gesetzgebers im Bereich der leistenden Staatstätigkeit münden lässt, sowie unter Berücksichtigung der weiteren Tatsache, dass das BSG in seinem nachgehenden Nichtannahme-Beschluss vom 10.10.2017 „in vollem Umfang" auf seine frühere Rechtsprechung aus 2006 und 2015 verweist, erscheint der Hinweis nach allem unbedingt notwendig, dass der Judikatur des BSG (wie der gesamten Sozialgerichtsbarkeit) zu diesen Fragen eine unvollständige Rezeption von Art. 6 Abs. 1 GG zugrunde liegt. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet Art. 6 Abs. 1 GG nämlich zunächst als Freiheitsrecht den Staat, Eingriffe in die Familie zu unterlassen (vgl. BVerfGE 6, 55 <76>; 80, 81 <92>). Erst dann folgt dessen Inhalt als "wertentscheidende Grundsatznorm", die für den Staat die Pflicht begründet, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern (vgl. BVerfGE v.7.7.1992 „Trümmerfrauen"- Rn. 123).

1. Die Verkürzung des Art. 6 Abs. 1 GG auf ein unspezifisches Fördergebot in der Rechtsprechung der Sozialgerichte

Betrachtet man die Rechtsprechung der Sozialgerichte, so ist festzustellen, dass diese die Freiheitsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG sowie das hieraus folgende Eingriffsverbot unerwähnt lassen und den Schutzartikel formelhaft auf das unspezifische Fördergebot verkürzen. Exemplarisch lässt sich das am hier angegriffenen Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.11.2016 zeigen, welches sich „in vollem Umfang" auf das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 30. September 2015 (B 12 KR 15/12 R) stützt (S. 10 des Umdrucks bzw. Blatt 84 der GA). Dort wird Art. 6 Abs. 1 GG nämlich wie folgt zur Anwendung gebracht (Rn 34 f- juris):

„Die hier einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Beitragsrechts der GRV stehen nicht im Widerspruch zu Art 6 Abs 1 GG.

Der besondere Schutz der Familie, zu dem Art 6 Abs 1 GG den Staat verpflichtet, hält den Gesetzgeber nicht verfassungsrechtlich an, jede zusätzliche finanzielle Belastung der Familie zu vermeiden. Der Staat ist auch nicht durch die in Art 6 Abs 1 GG enthaltene Pflicht zur Förderung der Familie gehalten, die Beitragslast auszugleichen. Die staatliche Familienförderung durch finanzielle Leistungen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen und im Kontext anderweitiger Fördernotwendigkeiten ...."

2. Der Eingriff in die Freiheitsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG durch die GRV 1957

Für diesen auf das Fördergebot verengten Blickwinkel, welcher die einschlägige Judikatur der Sozialgerichtsbarkeit prägt, ist die entscheidende Tatsache deshalb unsichtbar, dass bereits die Installation der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1957 einen

Eingriff in das familiäre Unterhaltssystem beinhaltete[24], welcher die Freiheitsgarantie des Artikels 6 Abs. 1 GG verletzte und ein System etablierte, welches fortan Eltern dazu zwang, durch ihre Kindererziehung zugleich die kostenlose Altersvorsorge für ihre kinderlosen Generationsteilnehmer mit „auf die Beine zu stellen".[25] Entgegen den weitverbreiteten Vorstellungen einer gleichsam vorkonstitutionellen sozialversicherungsrechtlichen Kontinuität seit den Anfängen der Bismarck'schen Sozialversicherung – „hundertjähriges Rentenhaus" (Blüm, 1986), „125jähriges Rentenhaus" (Nahles, 2016)-, denen ausweislich ihrer Rechtsprechung auch die Sozialgerichtsbarkeit anhängt, wurde 1957 nämlich ein völlig neues System installiert, welches mit der Rentenversicherung Bismarcks zwar begriffliche Übereinstimmungen aufwies, in der Sache jedoch grundverschieden funktionierte.[26] Anstelle des familiär – sozialen Mischsystems Bismarcks, welches den Familien noch die primäre Schutzfunktion in den Wechselfällen des Lebens sowie im Alter zuwies, sollte mit der Umsetzung des „Schreiberplans" die Transformation der Gesellschaft in eine soziale Großfamilie vollzogen werden, in welcher Kinderlasten und Alterslasten spiegelbildlich zueinander sozialisiert werden müssten.[27] Dieses schlüssige Konzept wurde vom Gesetzgeber der „Rentenversicherungsneuregelungsgesetze" 1956 jedoch gegen den erbitterten Widerstand der „Väter" des neuen Systems, Wilfrid Schreiber und Oswald von Nell-Breuning SJ[28], mit der „dynamischen" Produktivitätsrente vollständig verlassen, welche allein die Altersversorgung von Arbeitnehmern über Nacht auf ein Lohn ersetzendes, Lebensstandard sicherndes Niveau anhob, ohne dass die Rentner jemals auch nur einen einzigen Beitrag in das neue System gezahlt hatten. Die „Kindheits- und Jugendrente" entfiel dagegen ersatzlos. Während früher die im Alter meist schlecht abgesicherten Kinderlose so zu den großen Gewinnern der Reform wurden[29], wurden Mütter, die zuvor im Unterhaltsverband der Familien gleichberechtigt mit den Vätern abgesichert waren, seitdem die großen Verlierer des neuen Renten-und Sozialsystems.[30]

---

[24] Ausführlich hierzu Borchert, Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, Berlin 1981, S. 37 ff., 144 ff.; ebenso BVerfG v. 7.7.1992- „Trümmerfrauen"- Rn 130: *„Die Alterssicherung, die vor Einführung der Rentenversicherung von den eigenen Kindern gewährleistet wurde, ist gerade infolge des Zwangsversicherungssystems erheblich vermindert. Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet."*

[25] „positive externe Effekte", Dieter Suhr, Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, Der Staat, 29. Band, 1990, Seite 69 ff.

[26] ausführlich Borchert, Renten vor dem Absturz, Ffm. 1993, S. 47 ff.

[27] Wilfried Schreiber, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, Bonn 1955

[28] Nachzulesen bspw in dem vom BSG in Rn 11 des Urteils vom 20.7.2017 erwähnten „Schriftwechsel aus den Jahren 1988/1989" zwischen Nell-Breuning und A. Schmidt, der auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird

[29] „So wie wir sie konstruiert haben, ist unsere soziale Rentenversicherung eine ungeheuerliche Prämierung der Kinderlosigkeit. Sie kann gar nicht höher prämiert werden, als es hier geschehen ist", so Oswald von Nell-Breuning 1980 auf dem Seniorenkongress der CDU; derselbe, 3-Generationen-Solidarität — Rückbesinnung auf den echten Schreiber-Plan, in: von Nell-Breuning/Fletsch, Drei Generationen in Solidarität, Beiträge zur Gesellschaftspolitik Nr. 18, Köln 1981, Seite 27 ff

[30] Borchert, aaO (Fn. 19), S. 22 f. (mit vielen weiteren Nachweisen); ders, Renten vor dem Absturz, 1993, S. 146: „Die deutsche Armut- weiblich, alt und kinderreich"; die Geringschätzung, mit welcher insbesondere das Rentenrecht die Reproduktionsnotwendigkeiten behandelt, spiegelt sich in der Bewertung der vor allem von Frau-

3. **Doppelte „individualistische Verengung" durch die undifferenzierte Ankoppelung der Sozialversicherung an Löhne**

Der Gesetzgeber verstieß 1957 aber nicht nur insoweit gegen das Konzept der Sozialen Großfamilie, als er die „Kindheits- und Jugendrente" aus der sozialen Neuordnung verbannte, sondern auch dadurch, dass er die Sozialisierung der Alterslasten auf die unselbstständig beschäftigte Arbeitnehmerschaft beschränkte und dabei Eltern wie Nicht -Eltern unterschiedslos zu Zwangsbeiträgen heranzog. Tatsächlich war bereits früh in den 1950er Jahren darauf hingewiesen worden, dass im Zuge einer Entwicklung, in welcher der Industriearbeitnehmer zum dominanten Typus wurde, zugleich die Familie als neues Problem in den Fokus der Sozialpolitik rückte, weil die Löhne als Markteinkommen blind für die Frage sind, wie viele Personen von ihnen zu ernähren sind. [31] Statt die auf der primären Verteilungsebene des Marktes unvermeidliche individualistische Engführung der Löhne auf der sekundären, staatlich gelenkten Verteilungsebene - mithin auch und gerade in der Sozialversicherung- zu korrigieren, wurde sie durch die undifferenzierte – mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde angegriffenen - Beitragspflicht zur GRV (sowie der Sozialversicherung im allgemeinen) sogar noch verdoppelt: Mit der Folge zunehmender finanzieller Erdrosselungswirkungen der sozialversicherten Arbeitnehmerhaushalte im Zuge steigender Sozialbeiträge, weil jeder Prozentpunkt Beitragserhöhung für Familienhaushalte je nach Kinderzahl eine multiplikative Belastungswirkung erzeugt. Der als **Anlage 8** beigefügte „Horizontale Vergleich 2017" auf der Vergleichsbasis eines Bruttoeinkommens in Höhe von 35. 000 € sowie der Längsschnittvergleich 2002-2017 auf der Basis von 30 000 € brutto darin machen diese

---

en ausgeübten „care"-Tätigkeiten im Allgemeinen wider, vgl. Elschenbroich, D., Wie sollten Kinder aufwachsen, Frau Elschenbroich?, in: FAZ-Feuilleton vom 23.5.2012, die ua. darauf hinweist, dass der Erzieherinnenberuf zB. in Skandinavien oder Japan eine anspruchsvolle akademische Ausbildung voraussetzt und entsprechend bezahlt wird

[31] Gerhard Mackenroth, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan in: Böttcher, Erik (Hg.), Sozialpolitik und Sozialreform, Tübingen 1957, S. 43 ff. (61): *„In der Arbeiter- und Angestelltenfamilie der heutigen industriellen Gesellschaft sind Kinder - um es auf eine einfache Formel zu bringen — zu reinen Kostenelementen in der Familie geworden, nicht zuletzt durch unsere sozialpolitischen Errungenschaften, wie das Verbot der Kinderarbeit, oder auch ganz allgemein durch die höheren Anforderungen an Aufwand und Ausbildung, die wir heute für unsere Kinder stellen. Damit hat sich unsere ganze Verteilungsordnung entscheidend geändert, und zwar nicht zwischen Sozialklassen oder Einkommensschichten, sondern innerhalb jeder Sozialklasse und Einkommensschicht zwischen den familienmäßig Ungebundenen und den Familien mit keinem oder wenigen Kindern auf der einen und denen, die die volle ökonomische Last einer notwendigen Kinderaufzucht übernehmen, auf der anderen Seite"*; ebenso Schreiber, aaO (Fn. 5): *„Fast 80 Prozent der heutigen Familien des Abendlandes sind Arbeitnehmerfamilien. Ihr Einkommen beruht fast ausschließlich auf der Arbeitskraft ihrer Ernährer. Das ist das neue Faktum, das wir im Auge behalten müssen. Arbeitseinkommen aber kann in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung nur Individualeinkommen sein. Jeder Versuch, dem Arbeitgeber eine Differenzierung des Lohns nach dem „sozialen Gepäck" des Arbeitnehmers aufzuerlegen, würde sich nur zum Schaden derer, die man begünstigen will, auswirken. In der industriellen Gesellschaft stellt sich daher erstmalig das Problem der Verteilung des Lebenseinkommens auf die drei Lebensphasen: Kindheit und Jugend, Arbeitsalter und Lebensabend. Der unverheiratete Facharbeiter von heute hat es gut. Weniger gut und manchmal schlecht geht es den kopfreichen Familien, den Kindern und den Alten. Was nottut, ist Familieneinkommen, das sowohl die Aufzucht von Kindern wie die Erhaltung der Alten ermöglicht".*

Wirkung unmittelbar sichtbar und zeigen, dass bereits die vierköpfige Arbeitnehmerfamilie mit Durchschnittseinkommen nicht nur (vor allem) durch die Höhe der Sozialbeiträge unter das (steuerliche) Existenzminimum gedrückt wird, sondern dass sich die Einkommensabstände der Familienhaushalte im Vergleich zu Haushalten ohne Kinder bzw. Single-Haushalten beständig zulasten von Familien vergrößern – in klarem Widerspruch zum Verfassungsauftrag aus dem „Trümmerfrauenurteil".

4. Wachsende Benachteiligung von Familien im Zuge zunehmender (sozialökonomischer) Kinderlosigkeit

Da seit Ende der 1950er Jahren aber nicht nur der Anteil der lebenslang kinderlosen Personen, sondern mit zunehmender Lebenserwartung zugleich der Anteil der Eltern erwachsener Kinder unaufhörlich zunahm, und weil mit zunehmender Lebenserwartung zugleich ein steiler Anstieg der Gesundheits- und Pflegekosten die Beitragssätze auch in der GKV und sPflV unablässig steigen ließ und weiter lässt, vergrößern sich die durch die Ausgestaltung der Sozialversicherung induzierten Nachteile für den seit längerem stetig schrumpfenden Anteil der unterhaltsbelasteten Mehr-Kinder-Familien permanent kumulativ. Denn im Zuge dieser Entwicklung bestanden und bestehen die sozialisierten Alterslasten zunehmend nicht mehr nur (oder ganz überwiegend wie noch in den 1950/60er Jahren) aus den Renten, welche die aktive Generation zulasten ihrer Konsumeinkommen aufzubringen hatten, sondern auch aus den Gesundheits- und Pflegekosten, für welche ebenfalls ausnahmslos die Nachwuchsgeneration geradezustehen hat.[32]

5. Judikatur der Sozialgerichte verfehlt Eingriffslage gegenüber Familien völlig

Statt sich also ihrer Betrachtung durch eine historische und sozialökonomische Betrachtung zu vergewissern, hat die Sozialgerichtsbarkeit in ihrer einschlägigen Judikatur die normativen Realitäten des „Zwei-Generationen-Systems" für bare Münze genommen und den Kern des Problems -nämlich die Verletzung der Freiheitsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG durch die Beitragsgestaltung der intergenerationell verteilenden Sozialsys-

---

[32] *„Von 1950 bis 1980 übertrafen die Zuwachsraten in der KVdR diejenigen in der AKV um nahezu das Vierfache. Auch in den darauffolgenden 20 Jahren stiegen die Leistungsausgaben für Rentner immerhin noch fast doppelt so stark wie diejenigen in der AKV. Wohl in keinem Bereich des gesamten Sozialbudgets dürfte es einen Leistungsbereich geben, der eine explosivere Leistungssteigerung in den letzten 50 Jahren aufzuweisen hat als die KVdR... Während die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) von Anfang an auf dem Generationenvertrag als konstituierende Finanzierungsgrundlage aufgebaut ist, gilt für die GKV dieses Prinzip nicht explizit. Sie stellt primär auf die Umverteilung zwischen Gesunden und Kranken sowie zwischen wirtschaftlich Leistungsfähigen und Nicht-Leistungsfähigen ab. Wie jedoch oben überzeugend nachgewiesen wurde, hat sich im Laufe der Jahrzehnte eine Art Generationenvertrag herauskristallisiert, da der überwiegende Teil der Leistungen für Rentner von den Aktiven getragen wird...",* heißt es bspw im Gutachten des WISO-Instituts, S. 55 ff. (Verf.: Dr. Hermann Berié, ehemaliger Chefökonom im Bundesarbeitsministerium und Ulf Fink, ehem. Senator für Gesundheit und Soziales in Berlin und Mitglied im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages) im Auftrag des AOK-Bundesverbandes, „Grundlohnentwicklung und Ausgaben der GKV", 2002/2003- Zusammenfassung unter http://www.dkg.digramm.com/alte_seite/1_pol/pol-2003_RS-249_Studie-zur-GKV-Finanzkrise.htm

teme - völlig verfehlt. Anstelle der gebotenen Überprüfung der Gesetzgebung am Maßstab der Verfassung reproduziert die Sozialgerichtsbarkeit so andauernd nur die Missverständnisse des Gesetzgebers über das Funktionieren des Systems:

„Das große Mißverständnis des Gesetzgebers war dieses, nur zwei Generationen zu sehen, die Generation der Rentenbezieher und der Beitragszahler, während in Wirklichkeit drei Generationen beteiligt sind: die bereits nicht mehr erwerbsfähige, die noch nicht erwerbsfähige und zwischen ihnen stehend die heute erwerbsfähige und erwerbstätige Generation, die, damit das System der sozialen Alterssicherung funktioniert, zwei Leistungen vollbringen muß. Zum einen an die nicht mehr erwerbsfähige Generation Unterhaltsmittel abzugeben, zum anderen eine nachwachsende Generation aufzuziehen, die das Sozialprodukt erarbeiten soll, aus dem sie für die heute Erwerbstätigen, wenn diese in das nicht mehr erwerbsfähige Alter eingetreten sein werden, die Unterhaltsmittel abzweigen sollen. Durch die erstere Leistung trägt die erwerbstätige Generation ihre Schuld ab an die Generation, die die Last ihrer Aufzucht und Ausbildung getragen hat; durch die letztere trifft sie die einzig mögliche Vorsorge dafür, daß auch für sie, wenn sie alt und erwerbsunfähig geworden sein wird, etwas da ist, woraus Unterhaltsmittel für sie abgezweigt werden können.
Die Bezeichnung ‚Versicherung' scheint unvermeidbar den Irrtum zu nähren, die Versicherungs-‚Beiträge' finanzierten die Altersversicherung des Beitragszahlers und diese irrige Vorstellung zeugt den weiteren Irrtum, der ganze Prozeß spiele sich zwischen nur zwei Generationen ab, zwischen den heutigen Beitragszahlern und den heutigen Rentenbeziehern. Folgerecht werden auch die Verschiebungen im Altersaufbau der Bevölkerung nur auf das zahlenmäßige Verhältnis der Beitragszahler und der Rentenbezieher bezogen. Die Beitragszahler erscheinen als der Dreh- und Angelpunkt des Systems; in Wirklichkeit sind es nicht sie, sondern ausgerechnet die bei allen Überlegungen völlig übersehenen nachwachsenden Generationen, die, weil sie weder Beiträge zahlen noch Renten beziehen, im Zahlenbild der Finanzen nicht erscheinen und daher für den, der nur Finanzierungsprobleme kennt, uninteressant sind, nicht existieren". [33]

6. Freiheitsgarantie und Eingriffsschutz gemäß Art. 6 Abs. 1 GG gegenüber den Strukturprinzipien eines „historisch gewachsenen" Normenkomplexes?

Bezogen sich die vorstehenden Ausführungen ausdrücklich nur auf die gesetzliche Rentenversicherung, bringen es die sozioökonomischen Veränderungen - zunehmende Kinderlosigkeit auch wegen längerer Lebenserwartung- mit sich, sie auch auf die gesetzliche Kranken – und Pflegeversicherung anzuwenden und auch diese unter dem Gesichtspunkt der Freiheitsgarantie und dem Schutz vor benachteiligenden Eingriffen zu prüfen. Soweit dabei für die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung deren quasi bereits „vorkonstitutionelle" Existenz anzuerkennen ist, ändert dies jedoch nichts daran, dass die Systemstrukturen der gesetzlichen Krankenversicherung im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklungen zunehmend eingreifende Wirkungen gegenüber Familien entfalten. Art. 6 Abs. 1 GG als Teil der verfassungsrechtlichen Ordnung wird so zunehmend ebenso untergraben wie „die Stabilität und das Gleichgewicht des Gan-

[33] So Oswald von Nell-Breuning SJ, Wirtschaftswoche 1978, zitiert nach Alfred Schmidt, Familien und Alterssicherung, DAngVers 1988, S. 477 ff. (dort Text zu Fußnote 14)

zen".

Damit geht es nicht mehr, wie dies bei verfassungsrechtlichen Überprüfungen normalerweise der Fall ist, um die Untersuchung des Gerechtigkeitsgehaltes einer einzelnen Norm, deren Sachgerechtigkeit sich anhand der Strukturprinzipien eines umfassenden Normenkomplexes erschließen lässt, sondern um eben diese Strukturprinzipien selbst, denen grundsätzlich jedoch bereits aus Gründen ihrer historischen Legitimation, ihres Gewordenseins, eine Vermutung der Sachgerechtigkeit innewohnt.[34] Soll jedoch der Verfassung eigener Wert und Wirklichkeit verliehen werden, muss der Freiheitsgarantie und dem Eingriffsschutz des Artikels 6 Abs. 1 GG naturgemäß umso mehr Geltung verschafft werden, je größer das Problem ist.

7. Beitragsstrukturen der Sozialversicherung erschüttern Stabilität und Gleichgewicht des Ganzen

Fragt man nach dem wohl ernstesten Problem für die Stabilität und das Gleichgewicht des Ganzen, wird man aber kaum ein anderes finden, was der „doppelten Kinderarmut"- dh. der Halbierung der Geburtenzahlen seit 1964 bei gleichzeitiger Steigerung des Anteils in Armut aufwachsender Kinder auf das 16fache (von jedem 75. auf > 5. Kind) - mit ihren katastrophalen Folgen für die Bildungsfähigkeit und Gesundheit des Nachwuchses auch nur nahekommt. Deshalb ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese doppelte Kinderarmut ihre kardinale Ursache in genau der hier angegriffenen Wirkung der Beitragsgestaltung der Sozialversicherung hat.[35]

Dass die deklassierenden Folgen der Sozialversicherung bei Familien kulminieren, sollte dabei nicht den Blick auf die Tatsache verstellen, dass die Beitragsstrukturen der Sozialversicherung dem Sozialstaatsgebot und Gleichheitsprinzip generell Hohn sprechen, wie jüngste Analysen der Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem beweisen, denen zufolge die Grenzbelastung aus Steuern und Sozialabgaben mit steigenden Einkommen vor allem wegen der Beitragsbemessungsgrenzen sogar abnimmt. **Beispielsweise liegt die effektive Grenzbelastung eines Ehepaares mit zwei Kindern, bei dem nur ein Ehepartner verdient, bei einem Bruttoeinkommen von 40.000 Euro bei ca. 45 Prozent, während sie bei einem Bruttoeinkommen von 90.000 Euro nur bei etwas mehr als 35 Prozent endet!**[36] Man kann also auch sagen, dass die wachsende Familienarmut auf einer Kumulation der regressiven Wirkungen des Abgabensystems im Allgemeinen beruht. Vor diesem Hintergrund sind die freihändigen Annahmen des BSG über Nachteilskompensationen bzw. sogar „Vorteile" für Familien jedenfalls völlig unhaltbar.

---

[34] dazu Borchert, aaO (Fn. 19), S. 153 f. (mwN)

[35] Borchert, Der „Wiesbadener Entwurf" einer familienpolitischen Strukturreform, in: Hess. Staatskanzlei (Hg.). Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 23 f., 60 ff.; ders., Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 73 ff.; zur Kinderarmut und ihren Folgen siehe insbesondere Tophoven/Lietzmann/Reiter/Wenzig, Armutsmuster in Kindheit und Jugend, Gütersloh (Bertelsmann-Stiftung), Oktober 2017; Claudia Laubstein, Gerda Holz und Nadine Seddig, Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland, Gütersloh 2016

[36] Grenzbelastungen im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem. Fehlanreize, Reformoptionen und ihre Wirkungen auf inklusives Wachstum, Andreas Peichl/Florian Buhlmann/Max Löffler, Gütersloh (August 2017), S. 4

8. Bezifferung der auf dem Kindesunterhalt lastenden Beitragssummen

Wie der beiliegenden Entgeltabrechnung für 03/2015 **–Anlage 9 -** zu entnehmen ist, zahlt die Bf. bei einem sozialversicherungspflichtigem Steuer-Brutto in Höhe von 3174,47 € Beiträge zu den drei streitgegenständlichen Systemen in Höhe von 591,25 €; das entspricht einer Quote von rd. 19 Prozent. Das sind aufgrund des um 0,25 Beitragspunkte ermäßigten Pflegebeitrags sage und schreibe 7,94 € weniger als sie ohne ihre zwei Kinder zu zahlen hätte. Rechnet man korrekterweise den sog. Arbeitgeberbeitrag, der zu 100 Prozent vorenthaltener Lohn ist, [37] hinzu, errechnet sich bei einem entsprechend erhöhten Bruttoentgelt sogar eine Belastungsquote durch Sozialabgaben von ca. 31 Prozent.

Legt man nur das Kinderexistenzminimum von 7008.- €/Kind (2015) zugrunde, errechnet sich bei zwei Kindern für 18 Jahre somit ein Betrag in Höhe von mindestens 252 288 €, den die Bf. zusammen mit dem Vater der Kinder netto aufbringen muss; allein auf diesem für die Eltern indisponiblen, allein für die Kinder reservierten Netto-Unterhaltsbetrag (der freilich aus dem Bruttoeinkommen der Eltern aufzubringen ist) lasten entsprechend der obigen Rechnung dann bereits Sozialabgaben in Höhe von rd. 48 000 .- € (nur AN-Beiträge) bzw. ca. 96 000 € (inkl. ArbG-Beitrag) für die streitbefangenen Systeme, was zugleich die Intensität des legislativen Eingriffs in die durch Artikel 6 Abs. 1 GG eigentlich zu schützende Familiensphäre unterstreicht. Dass auf den Bruttobeträgen, die für den Netto-Kindesunterhalt aufzubringen sind, noch weit höhere Beiträge lasten, ist evident.

III. „Versicherungsprinzip" und „Eigentumsschutz der Rentenanwartschaften" als Rechtfertigung des geltenden Rentenrechts?

Was für die Rechtsauffassung des BSG entgegen der Ansicht der Bf. letztlich *„vor allem"* ausschlaggebend ist, verrät das Gericht in Rn. 52 seines Urteils vom 20.7.2017:

„Vor allem wird durch das geltende Recht ein Eingriff in das Beitragsrecht der GRV und der die GRV prinzipiell prägenden Beziehung von erbrachter Beitragsleistung und späterer (Renten-)Leistung verhindert. Rentenleistungen sind hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme und hinsichtlich ihrer Höhe von der individuellen Versicherungsbiografie, einschließlich der konkreten Beitragsleistung abhängig (vgl § 63 SGB VI). Dieses Prinzip fördert, weil es für jedermann ohne Weiteres nachvollziehbar ist, die Akzeptanz des Vorsorgesystems GRV."

Dieses Argument trägt indes nicht. Vielmehr offenbart sich hier erneut das grundle-

[37] Vgl. § 275 Abs. 2 Ziff. 6 HGB; Jef van Langendonck, Unsinn des Arbeitgeberbeitrags, in: Boecken/Ruland/Steinmeyer (Hg.), Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa, Festschrift für Bernd Baron von Maydell, Neuwied 2002, S. 787 ff.

gende Missverständnis, welches bisher noch allen Entscheidungen der Sozialgerichtsbarkeit zum Komplex „Familie und Sozialversicherung" und ihrer Ablehnung der Verfassungsjudikatur zugrunde liegt: Dass die Konstruktion der Rentenversicherung wegen der Negation der entscheidenden „dritten" Generation, gerade kein „Vorsorgesystem" ist, weil der Schlüssel zur Vorsorge allein bei der Nachwuchsgeneration liegt,[38] deren Aufwachsen -wie zu zeigen war- durch die asymmetrischen Belastungen von Familien durch die Sozialversicherung sogar beschädigt wird.

Dass die auf Relationen von Geldbeiträgen verengte Vorstellung von „Äquivalenz" grundsätzlich fehlgeht, hat Walter Bogs bereits zu Anfängen der bundesdeutschen Sozialreform betont:

„Es ist daher missverständlich und ungenau, wenn gelegentlich die Meinung geäußert wird, daß nach dem Versicherungsprinzip die Versicherungsleistung (zum Beispiel die Rente) von der Summe der insgesamt für den Versicherten tatsächlich gezahlten Beiträge abhängig sein müsse; das Gegenteil ist richtig: Der versicherungsmäßige Risikoausgleich innerhalb der Versichertengemeinschaft bedeutet, daß der einzelne Versicherte mehr oder weniger an Versicherungsleistungen bezieht, als er an Beiträgen tatsächlich an die Gemeinschaft gezahlt hat, – anderenfalls wäre er nicht versichert gewesen, sondern hätte sich durch Sparen gesichert." [39]

Kürzer, aber im Ergebnis gleichlautend, hat es Prof. Dr. Helmut Meinhold, der langjährige Vorsitzende des Sozialbeirats formuliert:

„Nirgendwo, auch nicht in der Privatversicherung, ist das Prinzip der individuellen Äquivalenz gewahrt. Sie gibt es nicht."[40]

Abgesehen vom fehlenden Realitätsbezug der „Vorsorge"- Vorstellungen des BSG hat Christian Seiler bereits den entscheidenden Einwand aus rechtswissenschaftlicher Sicht zu dieser Judikatur wie folgt zusammengefasst:

„Gemeinsame Leitlinie aller Einwände ist eine vorausgesetzte ausschließliche Beachtlichkeit nur des monetären Beitrages. Allerdings ist gerade diese einfachrechtliche Systementscheidung Gegenstand der gleichheitsrechtlichen Kritik und kann sich damit nicht selbst gegen eine Prüfung am Maßstab des Art. 3 GG immunisieren. Ähnlich zirku-

---

[38] Zur Semantik und den grundlegenden Irrtümern bei dieser Frage siehe ausführlich Borchert, Sozialstaatsdämmerung, München 2014, S. 51 ff. (Kapitel 1: „Wie Juristen Flüsse bergauf fließen lassen- Zur Semantik in der Sozial- und Familienpolitik und ihren Folgen für das Recht")

[39] Walter Bogs, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, Berlin 1955, Duncker und Humblot-Sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Heft 3, S. 16 f.

[40] Deutscher Bundestag, 10. Wahlperiode, Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, stenografisches Protokoll der 49. Sitzung – 752/2450 –S. 44 (= Sachverständigenanhörung zur Rentenreform' 84); siehe dazu iÜ Borchert, aaO (Fn 38), S. 65-67.

lär bleibt ein Rückgriff auf den Eigentumsschutz bereits erworbener Versicherungsanwartschaften (namentlich im Rahmen der Rentenversicherung), weil Art. 14 GG als normgeprägtes Grundrecht eine verfassungskonforme Inhaltsdefinition der konkreten Vermögensposition voraussetzt und deshalb keinesfalls als Begründung für den Fortbestand einer gleichheitswidrigen Rechtslage dienen könnte. Die Problematik der generationenübergreifenden Umverteilungswirkungen steht daher im Raum und wird nicht allein dadurch unbeachtlich, dass das hierfür ursächliche Gesetz sie übergeht."[41]

E. Um antragsgemäße Entscheidung wird nach allem gebeten.

Dr. Borchert, Rechtsanwalt

[41] Christian Seiler, Richterlicher Eigensinn im Sozialversicherungsrecht, NZS 2016, S. 641 ff. -Text zu Fn. 9-11